

Antrag
zur Genehmigung der Herstellung einer Grundstücksentwässerung

An die:

Abwassergesellschaft Bardowick mbH & Co. KG
Schulstr. 12
21357 Bardowick

1. Bauherr (Name, Anschrift, Beruf, Telefon): _____ Antragsdatum: _____

2. Baugrundstück:

Gemeinde: _____

Straße mit Hausnummer: _____

2.1 Katasterbezeichnung:

Gemarkung: _____ Flur: _____ Flurstück: _____

2.2 Eigentümer lt. Grundbuch mit Anschrift:

3. Entwurfsverfasser (Architekt):

4. Art und Zweck des Vorhabens (z.B. Wohnhaus, Tankstelle etc.):

4.1 Zahl der Vollgeschosse (§ 2 (6) NBauO):

5. Ausführende Fachfirma – Installation – (Nachweis Meisterbetrieb für Sanitär und Eintragung in d. Handwerksrolle

(Unterschrift des/ der Bauherren/ Bauherrin)

bitte wenden!

Anlage:

Auflagen und Bedingungen

1. Für die Ausführung bzw. beim Betrieb der Anlage sind verbindlich:
 - a. Die Vorschriften der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Bardowick (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 18.10.2012 in der zurzeit geltenden Fassung.
 - b. Die Nds. Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 in der zurzeit geltenden Fassung.
 - c. DIN 1986 (Grundstücksentwässerungsanlagen)
 - d. Die den Bauvorlagen angehefteten Auflagen und Bedingungen und die in die Pläne eingetragenen Prüfungsbemerkungen.
 - e. Die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und über die Arbeitsfürsorge auf Bauten, insbesondere auch die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft.
2. Die Anschlussberechtigte oder die ausführende Firma hat den Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
3. Die Verfüllung der Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionsschacht, sowie das Verfüllen der Rohrgräben, darf **nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Abwassergesellschaft Bardowick die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.**
4. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach der Abnahme durch die Abwassergesellschaft Bardowick in Betrieb genommen werden. **Bis zur Abnahmedürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden.** Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
 - a. Bis zur Abnahme der Rohrleitungen ist ein Protokoll über die Dichtheitsprüfung gez. DIN 1986 Teil 1, 4.3.1 vorzulegen.
5. Anlagen, die vor dem Abschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
6. Wer an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen hat, ist verpflichtet, sämtliche Abwässer, **außer Regenwasser**, - mit Ausnahme der unter 7. genannten Stoffe – dem öffentlichen Kanal zuzuleiten.
7. In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
 - die Abwasserreinigung oder die Schlammabreinigung erschweren,
 - die öffentliche Sicherheit gefährden oder
 - dass in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);

- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke, Futterreste aus der Tierhaltung;
 - Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Öl- und Fettabcheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger ph-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - Schlämme aus Neutralisation-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - Inhalte von Chemietoiletten;
 - nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten; - Grund-, Drain- und Kühlwasser;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte.
8. Sollten Auflagen oder Bedingungen dieser Genehmigung nicht erfüllt werden, kann nach den Abwasserbeseitigungssatz ein Bußgeld bis zu 2.500,- € festgesetzt werden.

Zur Beachtung

1. Mit diesem Antrag sind nachstehende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung und mit Heftrand auf DIN A4 gefaltet einzureichen.
 - a. Die Abzeichnung der Flurkarte (Amtlicher Lageplan 1:500/ 1:1000) mit der Eintragung des Bauvorhabens und sämtlicher, vorgesehener Abwasserleitungen, soweit sie außerhalb des Hauses liegen.
 - b. Die Bauzeichnung (Keller- und Geschossgrundrisse, Schnitt im Maßstab 1:50/ 1:100) mit Angabe der Grundleitungen, der Fallleitungen und der Lage der Entwässerungsgegenstände (Wanne, Becken usw.) sind mit **rotem** Farbstift anzulegen. Die Leitungen sind farbig darzustellen, und zwar:

neue Leitungen → **rot**

vorhandene Leitungen → **schwarz**

Gefälle der Grundleitungen und die Durchmesser sämtlicher Leitungen sind zu vermerken. Die Anschlussmöglichkeit des Bauvorhabens an ein öffentliches Siel kann nur geprüft werden, wenn auch die Höhenlage der Kellergeschossohle – bezogen auf Normal Null (NN) – angegeben wird.

2. Die Abwassergesellschaft prüft die Pläne und stellt dann die Genehmigung aus.
3. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden.
4. Der/ Die Anschlussberechtigte (und Anschlussverpflichtete) oder die ausführende Fachfirma haben den Baubeginn schriftlich der Abwassergesellschaft Bardowick mitzuteilen.